

## **ANTRAG**

**der Fraktion der NPD**

### **Erziehungsrechte von Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung ergreift unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den § 10 (1) Nr. 3 SGB II so zu verändern, dass allein die Eltern noch nicht schulpflichtiger Kinder zu entscheiden befugt sind, ob deren Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder in sonstiger Weise eine Erziehungsgefährdung darstellt oder nicht.

**Udo Pastörs und Fraktion**

**Begründung:**

In der Vorschrift wird bestimmt, dass die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet wird, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne des Achten Buches des SGB oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

Daraus leiten die Sozialbehörden das Recht ab, Leistungsbezieher dazu zwingen zu können, ihre Kinder derartigen Einrichtungen zu übergeben. Es wird sogar Druck ausgeübt, in einen Umzug einzuwilligen, falls vor Ort keine Betreuungseinrichtung existiert und mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch keine zu erreichen ist. Aus Art. 6 (2) S. 2 GG ergibt sich aber, dass den Eltern das Interpretationsprimat über die kindgerechte Erziehung zusteht.

Der Staat darf nur eingreifen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, die von den Erziehungsberechtigten ausgeht. Hier gefährdet der Staat aber selbst das Kindeswohl, indem er die Eltern zur Aufnahme einer Tätigkeit drängt, die ihnen die Betreuung der Kinder unmöglich macht.

Die elterliche Einschätzung, was dem Kindeswohl dient, wird beiseite gedrängt und durch die der Sozialbehörden ersetzt. Das ist verfassungswidrig.